

Delegiertenversammlung am 08.11.2023

Antrag auf

Änderung der Berufsordnung der Tierärzte in Bayern (BOT)

Die Bayerische Landestierärztekammer erlässt aufgrund von Art. 20, 51 Abs. 1 HKaG mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom ..., Az. ..., folgende Satzung:

§ 1

Die Berufsordnung für die Tierärzte in Bayern vom 27. Juni 1986 (DTBl. 1986, S. 867 ff.), zuletzt geändert am 16. Mai 2023 (DTBl. S. 894), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Abs. 5 werden folgende Abs. 6 und 7 eingefügt:

„(6) Tierärztinnen und Tierärzte behandeln Tiere oder Tierbestände grundsätzlich nach vorheriger Untersuchung und im persönlichen Kontakt.“.

„(7) ¹Abweichend vom Grundsatz des persönlichen Kontakts können niedergelassene, bei diesen angestellte und mit diesen kooperierende Tierärztinnen und Tierärzte telemedizinische Leistungen ausnahmsweise als Teil der tierärztlichen Praxisausübung erbringen. ²Eine ausschließliche Beratung durch Kommunikationsmedien ist ausnahmsweise erlaubt, wenn dies tierärztlich vertretbar ist und die erforderliche tierärztliche Sorgfalt gewahrt wird. ³Im Rahmen der allgemeinen Aufklärungspflicht sind die Patientenbesitzer über die Besonderheiten einer solchen Beratung aufzuklären.“.
 - b) Die bisherigen Abs. 7 und 8 werden die Abs. 8 und 9.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Der Tierarzt ist verpflichtet, den Beginn und die Art seiner tierärztlichen Tätigkeit unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Beginn der Tätigkeit, bei der Kammer als beauftragte Meldestelle anzumelden.“.
 - b) In Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Kammer“ die Wörter „als beauftragte Meldestelle“ eingefügt.
3. In § 6 Abs. 1 Satz 5 werden nach dem Wort „Tierarzt“ die Wörter „der Kammer als beauftragte Meldestelle“ und nach dem Wort „unverzüglich,“ die Wörter „spätestens innerhalb eines Monats nach der Niederlassung bzw. Änderung,“ eingefügt.
4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Praxiskennzeichnung“ die Wörter „und Praxisstempel“ eingefügt.
 - b) Nach Abs. 9 wird folgender Abs. 10 eingefügt:

„(10) ¹Praxisstempel sollen zumindest folgende Angaben enthalten:
Name, Vorname, Berufsbezeichnung des Tierarztes oder Bezeichnung der Praxis bzw. Klinik, Anschrift, Telefonnummer. ²Stempel dürfen keinen amtlichen Eindruck (Dienstsiegel) erwecken.“.
5. Nach § 15 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Dies ist auf Verlangen dem zuständigen Tierärztlichen Bezirksverband oder der Kammer nachzuweisen.“.
6. Nach § 22 Abs. 2 Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:

„³Die Abgabe oder Übernahme einer tierärztlichen Praxis oder Klinik ist zulässig. ⁴Dies kann gegen Entgelt geschehen und hat durch schriftlichen Vertrag zu erfolgen, über den die Kammer unverzüglich zu informieren ist.“.

§ 2

Diese Änderungen der Berufsordnung für die Tierärzte in Bayern treten am 1.1.2024 in Kraft.

Abstimmung:

Soll die Berufsordnung in der vorliegenden Fassung erlassen werden?